

Satzung **über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrs-** **raum** **der Gemeinde Straßkirchen** **(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRSV, S. 731), zuletzt geändert am 26.07.2005, GVBl 2005, S. 287 sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 20.02.2003 (BGBl I. S 286), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl I S. 2853) erlässt die Gemeinde Straßkirchen folgende Satzung:

I. **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an:
- a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art im Gemeindegebiet Strasskirchen nur an bestimmten Flächen und Anschlagtafeln angebracht werden.

Diese sind:

- In Straßkirchen: Anschlagtafel in der Ortsmitte gegenüber dem Rathaus
(im anliegenden Lageplan I/1)
Aufstellen von Plakatständern bei der Verkehrsinsel vor der Volkbank, Kirchplatz 5
(im anliegenden Lageplan I/2 - vgl. § 3 Punkt 4 + 5)
- In Schambach: Anschlagwand beim Vitusplatz
(im anliegenden Lageplan II/1)
- In Paitzkofen: Aufstellen von Plakatständern am Dorfanger in der Ortsmitte
(im anliegenden Lageplan III/1 - vgl. § 3 Punkt 4 + 5)

§ 3 Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 4 Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 5 Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
 - a) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen; Diese dürfen aber nur außerhalb des Lichten Raumes (4.50 m Höhe, Fahrbahnbreite + seitlicher Sicherheitsstreifen von 75 cm Breite bzw. 50 cm Breite bei Hochborden) angebracht werden. Jede Anlage, die in den Lichten Raum der Fahrbahn hineinragt, ist genehmigungspflichtig.
 - b) Treppenanlagen, die nicht mit mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum des Gehweges hineinragen. Das gilt nicht für den Verkehrsraum der Fahrbahn.
 - c) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
 - e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlwerbung von zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird erlaubnisfrei gestellt. Den zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen sowie Plakate an Lichtmasten anzubringen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Werbeanlagen dürfen nur außerhalb des Lichtes Raumes (4.50 m Höhe, Fahrbahnbreite + seitlicher Sicherheitsstreifen von 75 cm Breite bzw. 50 cm Breite bei Hochborden) angebracht werden. Auch die Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke von 70 m entlang der Vorfahrtsstraße (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen) und 3 m entlang der einmündenden Straße (gemessen vom Fahrbahnrand der Vorfahrtsstraße) von sichtbehindernden Gegenständen von mehr als 0,80 m Höhe ist dabei zu beachten.
- (2) Als Termine für die Wahlwerbung gelten bis zur Neufassung des § 28 LStVG die Empfehlungen des Bayer. Staatsministerium des Innern:
- a) Europawahlen:
6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) Bundestagswahlen:
6 Wochen vor dem Wahltermin
 - c) Landtagswahlen
6 Wochen vor dem Wahltermin
 - d) Kommunalwahlen
6 Wochen vor dem Wahltermin
- (3) Bei Volksbegehren wird den jeweiligen Antragstellern während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten die Werbung gestattet.
- (4) Den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden wird die Werbung 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin gestattet.
- (5) Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, dem Volksbegehren oder den Volksentscheiden wieder entfernt werden.
- (6) Werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern für die Punkte 3 – 5 künftig andere Zeitpunkte festgelegt, so geltend diese Termine.

§ 7 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 8 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 9 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen. Gestattungen ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauches (Leitungsverlegungen, Transparente und Rohrleitungen) außerhalb des Lichten Raumes über der Fahrbahn usw. werden für Bundes- und Staatsstraßen vom Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, und für Kreisstraßen vom Landratsamt Straubing-Bogen erteilt.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für den Faschingsrummel.

II.

Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 10 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 11 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftwerbung dienen,
 - e) für das Nächtigen oder Lagern,
 - f) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - g) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 12 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 13 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 15 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.

§ 16 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III.

Schlussbestimmungen

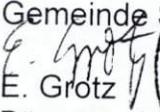
§ 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Strasskirchen, den 05.07.2007

Gemeinde Strasskirchen

 E. Grotz
 Bürgermeister

